

Was tun, wenn im Herbst die Motoren wieder dröhnen?

Wenn es mit dem Laub zu bunt wird



Die Ruhe in unserer Straße ist wieder dahin, denn die Zeit der Laubbläser ist angebrochen. Diese lärmenden Ungeheuer stören mich enorm. Ich habe gelesen, dass manche Kommunen nur noch elektrische Laubbläser erlauben. Das wäre ja schon mal ein Anfang. Aber in vielen Fällen frage ich mich, warum die Nachbarn für ihre Minigärten überhaupt so eine lärmende Maschine brauchen. Ein Rechen und ein Besen täten es doch auch. Welche Rechte habe ich als Anwohner?

MARIA S., HAUSBESITZERIN IN MÜNCHEN

So sicher wie das Amen in der Kirche kommt im Herbst der Ärger mit den Laubbläsern. Leider gibt es in München keine Verordnung, die elektrische Laubbläser vorschreibt. Außerdem werden die lauten Geräte mit Verbrennungsmotor immer billiger.

Wann Laubbläser betrieben werden dürfen, regelt in München die Städtische Hausarbeits- und Musikverordnung. Danach gelten für die lauten Geräte eingeschränkte Betriebszeiten, wie uns Rechtsanwalt Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund München, erläutert. Nach dieser Verordnung dürfen Laubbläser mit Verbrennungsmotor nur von 9 Uhr morgens bis 17 Uhr abends betrieben werden. Außerdem muss eine Mittagspause von 12 bis 15 Uhr eingehalten werden. Auch am Samstagnachmittag und den ganzen Sonntag über muss Ruhe sein.

Diese Vorschriften gelten aber nicht in der gleichen Schärfe für gewerbliche Unternehmen. So müssen zum Beispiel Gartenbaubetriebe ihre Arbeit in der Mittagszeit nicht für drei Stunden einstellen.

Viele Nachbarn ärgern sich aber nicht nur über den Lärm der Laubbläser, sondern auch über das vom Nachbargarten in ihren Garten fallende Laub. Wie sieht da die Rechtslage aus? Rudolf Stürzer: „Beeinträchtigungen eines Grundstückes durch Laubfall wird von der Rechtsprechung grundsätzlich als ortsüblich angesehen. Daher bestehen in der Regel keine Abwehr- oder Unterlassungsansprüche.“

Wenn natürlich durch das Laub des Nachbarn laufend die Dachrinnen verstopft werden, muss das ein Hausbesitzer nicht hinnehmen. Dann muss der Nachbar die Reinigung bezahlen. Foto: dpa/Hollemann